

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Sektion Sachplan und Anlagen
Postfach
3003 Bern

Zürich, 15. März 2019

Entwurf des SIL-Objektblattes Flugplatz Dübendorf – öffentliche Mitwirkung; Stellungnahme der Zürcher Handelskammer

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) hat am 12. Februar 2019 das öffentliche Mitwirkungsverfahren zum Entwurf Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) Objektblatt Flugplatz Dübendorf eröffnet.

Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt die Wirtschaft der Kantone Zürich, Zug und Schaffhausen und setzt sich für attraktive Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandorts ein. Zu den massgeblichen Standortfaktoren für die Attraktivität der Schweiz und des Wirtschaftsraumes Zürich gehört ein leistungsfähiges zivilaviatisches Angebot und dabei auch eine ausreichende Infrastruktur für die Geschäftsfliegerei. Die ZHK ist zudem Mitglied der „Interessengemeinschaft Dreifachnutzung Flugplatz Dübendorf“, die sich für die gemeinsame Nutzung dieser Infrastruktur sowohl für zivil- und militäraviatische Zwecke als auch als Standort für den Innovationspark einsetzt. Wir erlauben uns deshalb, zum vorliegenden Entwurf des SIL-Objektblattes Flugplatz Dübendorf Stellung zu nehmen.

Allgemeine Bemerkungen

Der Substanzerhalt der Verkehrsinfrastruktur und die Bewältigung der steigenden Mobilitätsnachfrage sind bedeutende Aufgaben des Bundes. Denn eine leistungsfähige und gut funktionierende Luftverkehrsinfrastruktur ist für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung der Schweiz eine wichtige Voraussetzung. Da der Bau neuer Flugplätze in Ermangelung von Raumreserven mit sehr grossen Schwierigkeiten verbunden ist, kommt der zivilen Mitbenützung und Umnutzung militärischer Flugplätze eine strategische Bedeutung zu, um die zivile Luftfahrtinfrastruktur weiter zu entwickeln.

Die Sachplanung des Bundes soll die planerischen Voraussetzungen für eine Flugplatzinfrastruktur schaffen, welche der Nachfrage gerecht wird. Besondere Bedeutung kommt dabei Flugplätzen zu, an denen ein öffentliches Interesse besteht. Mit Blick auf die sich abzeichnenden Ka-

kapazitätsengpässe am Flughafen Zürich hat der Bundesrat im Bericht 2016 über die Luftfahrtpolitik der Schweiz («Lupo 2016») sowie in seinem Beschluss zur Dreifachnutzung des Flugplatzareals das grosse nationale und öffentliche Interesse an der Umnutzung des Flugplatzes Dübendorf deutlich gemacht.

Für den international stark vernetzten Wirtschaftsstandort Zürich ist die Geschäftsfluffahrt unverzichtbar. Sie ist Ausdruck der stark exportorientierten und global vernetzten Wirtschaft und trägt zur Attraktivität des Wirtschaftsstandorts bei. Es zeigt sich, dass heute ein Angebot fehlt, das den entsprechenden Bedürfnissen genügend Rechnung trägt. Der Landesflughafen in Zürich operiert in Spitzenzeiten an der Kapazitätsgrenze; innerhalb der nächsten 10 bis 20 Jahre werden die Kapazitäten ausgeschöpft sein. Wie auch der Regierungsrat des Kantons Zürich ist die ZHK deshalb davon überzeugt, dass der Flugplatz Dübendorf die Chance bietet, die Bedürfnisse der bedeutsamen Geschäftsfliegerei abzudecken, dadurch Arbeitsplätze im Kanton zu sichern und die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Zürich zu erhalten bzw. zu stärken. Die dortige Infrastruktur ist entsprechend bedarfsgerecht zu planen und realisieren.

Bedarfsgerechte Infrastruktur gewährleisten

Die Piste auf dem Flugplatz Dübendorf ist so zu konfigurieren, dass sie eine ausreichende Länge für Starts zu Langstrecken-Destinationen aufweist. Zudem sollte der Flugplatz zeitlich gemäss den Realitäten des modernen Geschäftslebens zur Verfügung stehen, und die Infrastruktur muss einen wirtschaftlichen Betrieb des Flugplatzes gewährleisten.

Dem Hinweis des Regierungsrates des Kantons Zürich (RRB Nr. 37/2017), dass jede Einschränkung der Business Aviation (z. B. durch kürzere Betriebszeiten, Beschränkung der Nutzer oder Minderung der Attraktivität) erfolgskritisch ist, gilt es deshalb unbedingt Beachtung zu schenken.

Wir stellen fest, dass das Korsett, welches das Konzept des Bundes für den Flugplatz Dübendorf vorsieht, sehr eng ist. Es ist aus Gründen der Akzeptanz in den umliegenden Gemeinden zwar hinzunehmen, darf aber unter keinen Umständen weiter eingeschränkt werden, wenn der Flugplatz Dübendorf seine Funktion als leistungsfähiger und qualitativ hochstehender Businessflugplatz erfüllen und wirtschaftlich rentabel betrieben werden soll.

Anträge

Die Bereitstellung einer zuverlässigen und leistungsfähigen Luftfahrtinfrastruktur ist im Interesse nicht nur unseres Wirtschaftsraums, sondern des ganzen Landes. Aus diesem Grund sind durch den Bund günstige Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Luftfahrtinfrastruktur zu schaffen. Im SIL-Objektblatt für den Flugplatz Dübendorf sind insbesondere folgende Rahmenbedingungen für den zivilen Flugplatz zu verbessern:

Keine Befristung der Betriebsbewilligung

Das vorliegende Objektblatt bezweckt die Umnutzung des Militärflugplatzes Dübendorf in ein ziviles Flugfeld. Gemäss Art. 36b Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG) ist für den Betrieb eines Flugfeldes eine Betriebsbewilligung erforderlich. Diese wird gemäss Art. 22 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL) unbefristet erteilt, im Gegensatz zu einer Konzession (Art. 13

VIL). Eine Befristung der Betriebsbewilligung ist demnach nicht rechtskonform und wird von der ZHK auch aus Gründen der Planungssicherheit abgelehnt.

Antrag: Die Aussage, dass die Betriebsbewilligung auf 30 Jahre befristet wird, ist zu streichen.

Wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage statt Neuanlage

Die Aussage im Erläuterungstext zur Lärmbelastung, wonach die Umnutzung von einem Militärflugplatz in ein ziviles Flugfeld wie eine neue ortsfeste Anlage nach Art. 7 LSV zu beurteilen ist, ist anzupassen. Beim Flugplatz Dübendorf handelt es sich um die älteste aviatische Infrastruktur der Schweiz, die mehrere Epochen mit unterschiedlichen Nutzungsschwerpunkten und Betreibern erlebt hat. Es handelt sich also um eine bestehende Anlage, insbesondere was die Start- und Landebahn anbelangt. Nur diese ist neben dem geplanten Flottenmix für die Lärmkurve relevant.

Antrag: Die lärmrechtliche Beurteilung hat nach Art. 8 und nicht nach Art. 7 LSV zu erfolgen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Zürcher Handelskammer



Dr. Regine Sauter
Direktorin



Mario Senn
Leiter Wirtschaftspolitik